

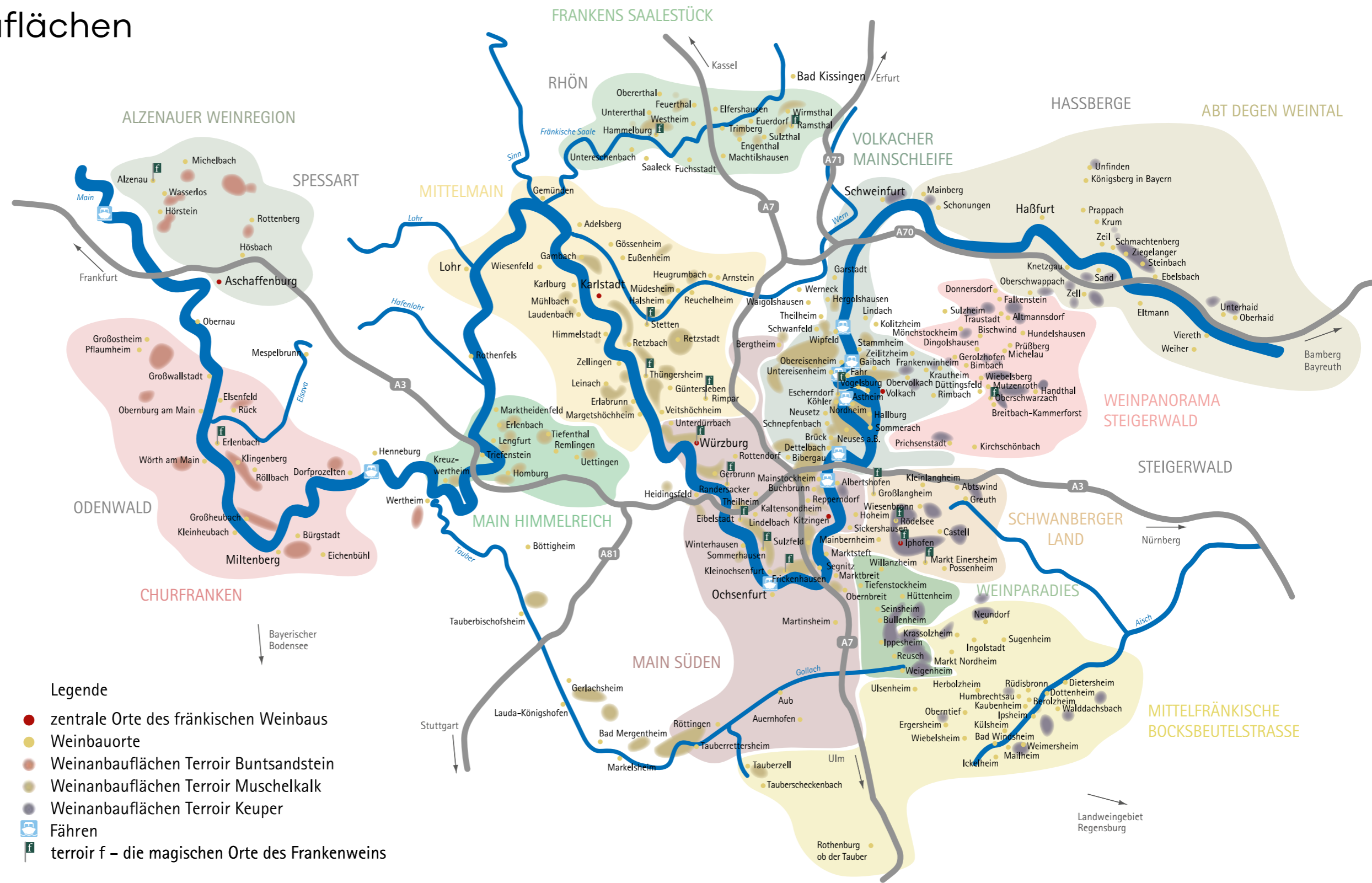
FRANKEN

Herkunftsmodell

Allgemeine Informationen
und Empfehlungen
zur Lagenabgrenzung
„Erstes Gewächs“

FRANKEN

Terroir und Weinbauflächen





FRANKEN - Herkunftsmodell

Allgemeine Informationen und Empfehlungen zur Lagenabgrenzung „Erstes Gewächs“

Würzburg, 29. Oktober 2024

Der Grundgedanke der „geografischen Herkünfte“ (g.U. / g.g.A.) besagt:

„Erst die Kombination aus Herkunft (Abgrenzung) und Erzeugungsvorschriften (Spezifikation) machen ein Produkt besonders.“

Mit der Weinrechtsreform 2021 hat der Gesetzgeber diesen Grundgedanken aufgegriffen und nach jahrelangen intensiven Diskussionen die Verwendung geografischer Angaben an Kennzeichnungs- und Erzeugungskriterien geknüpft.

Diese Vorgaben sind für alle deutschen Weinerzeuger ab dem Jahrgang 2026 Pflicht.

Da es dem Gesetzgeber jedoch nicht gelang, den „Markt der Möglichkeiten“ der Bezeichnungen auszudünnen, liegt es in der Hand der jeweiligen Schutzgemeinschaften und Branchenverbände, regional passende Konzepte zu entwickeln, umzusetzen und am Markt zu etablieren. Die Gruppierungen im Fränkischen Weinbauverband hatten sich bereits im Dezember 2018 auf ein grundsätzliches Modell verständigt. Dieses wurde 2019 im Rahmen der Regionalkonferenzen vorgestellt. Unter dem Eindruck der Diskussionen bis zur endgültigen Verabschiedung des Weingesetzes und der Weinverordnung musste das Modell den rechtlichen Vorgaben angepasst werden.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass Sie das Modell in seiner Gesamtheit betrachten, um es erfolgreich umsetzen und kommunizieren zu können.



Seit 2009 gilt in ganz Europa:

- „geschützte Ursprungsbezeichnung“ (g.U.) = Qualitäts- oder Prädikatswein
- „geschützte geografische Angabe“ = Landwein

Herkunftsmodell „FRANKEN“ Die vier Ebenen der Herkunft

Die Angabe des Anbaugebiets bzw. der g.U. FRANKEN ist bei Qualitäts- und Prädikatsweinen verpflichtend (obligatorisch). Alle anderen geografischen Angaben sind freiwillig (fakultativ) möglich, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Weinbergsrolle sind Namen und Abgrenzung der geografischen Angaben, die kleiner sind als das Anbaugebiet, aufgeführt:

- 13 Bereiche und 22 Großlagen - künftig als „Region“ gekennzeichnet, in der Regel ohne Ortsangabe
- 241 Einzellagen (Stand 02.08.2023)
- 45 kleinere geografische Einheiten („Gewanne“ | Stand 01.09.2024)

Nur geografische Bezeichnungen, die in der Weinbergsrolle aufgeführt sind, dürfen in der Etikettierung verwendet werden. Darüber hinaus können eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnungen angegeben werden, aktuell „Bürgstadter Berg“ und „Würzburger Stein-Berg“.

Das Ziel ist die Etablierung eines vierstufigen Herkunftsmodells innerhalb der geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) FRANKEN. Dabei handelt es sich um einen Prozess, der schrittweise umgesetzt werden kann.



Link zur Infoseite
Weinbergsrolle

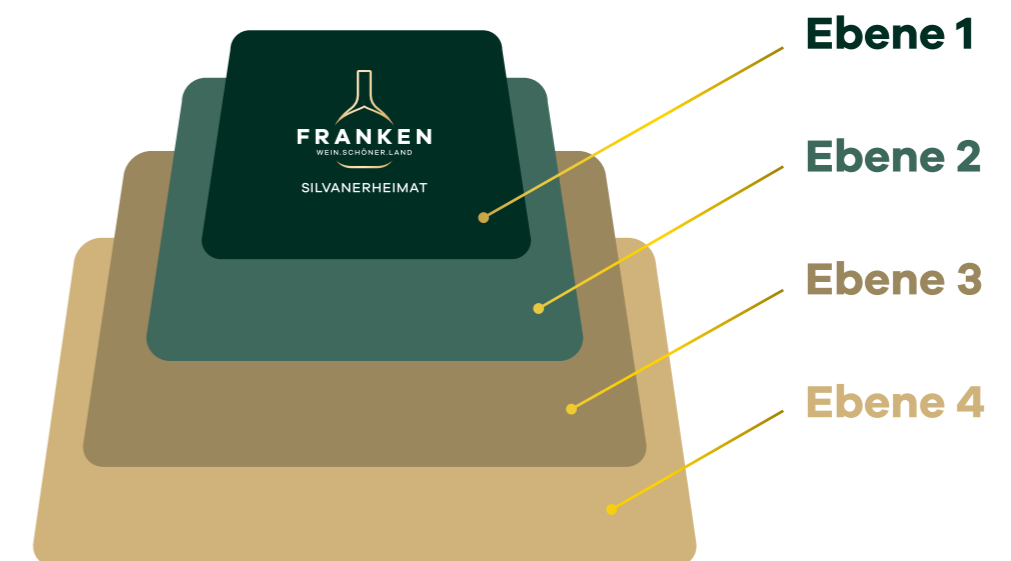


Abbildung 1: Herkunftsmodell
FRANKEN



Ebene 4 – Franken und Region

1. Franken

In diesem Segment finden sich schon heute Gutsweine und Markenweine. Die Angabe der g.U. **FRANKEN** ist verpflichtend und ausreichend für die Verortung eines Betriebs in einem Anbaugebiet.

Kriterien

- ausschließlich Qualitätswein - **keine** Prädikate (Kabinett, Spätlese usw.)
- keine Einschränkungen bei Rebsorten und Weinarten
- alle Geschmacksangaben zulässig

Beispiele

| | |
|------------|---|
| aktuell | 2023 FRANKEN Müller-Thurgau Qualitätswein trocken |
| neu | 2023 FRANKEN Müller-Thurgau Qualitätswein trocken |
| aktuell | 2023 FRANKEN Bacchus Kabinett halbtrocken |
| neu | 2023 FRANKEN Bacchus Qualitätswein halbtrocken |

2. Bereich und Großlage wird Region

Die Verwendung von Großlagenbezeichnungen ist seit Jahren rückläufig, nur wenige werden intensiv genutzt. Die Bereiche wurden als Alternative neu abgegrenzt und bezeichnet.

Kriterien

- ab Jahrgang 2026 (§39 WeinV): verpflichtende Kennzeichnung der Großlagen- und Bereichsnamen mit dem Begriff „Region“, dabei entfällt die Angabe der Gemeinde
- ausschließlich Qualitätswein - **keine** Prädikate (Kabinett, Spätlese usw.)
- keine Einschränkungen bei Rebsorten und Weinarten
- alle Geschmacksangaben zulässig - kein Restzucker-Alkohol-Verhältnis mehr

Beispiele Bezeichnung Großlage

| | |
|------------|--|
| aktuell | 2023 Randersacker Ewig Leben Silvaner Qualitätswein trocken |
| neu | 2023 Region Ewig Leben Silvaner Qualitätswein trocken |

Beispiele Bezeichnung Bereich

| | |
|------------|---|
| aktuell | 2023 Churfranken Spätburgunder Qualitätswein trocken |
| neu | 2023 Region Churfranken Spätburgunder Qualitätswein trocken |
| aktuell | 2023 Volkacher Mainschleife Bacchus Kabinett halbtrocken |
| neu | 2023 Region Volkacher Mainschleife Bacchus Qualitätswein halbtrocken |

Da der Name des Bereichs „Volkacher Mainschleife“ lautet, muss der Ortsname weiterverwendet werden. Dies bedeutet auch, dass die Angabe „Region Mainschleife“ nicht möglich ist.



Ebene 3 – Ortswein: Gemeinde oder Ortsteil

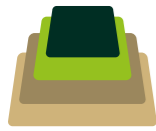
Die Ebene der Ortsweine vereint geografische Verortung und Vielfalt der Weinarten, Rebsorten und Stile. Wir sind davon überzeugt, dass die Bedeutung dieses Segments sehr an Bedeutung gewinnen wird.

Kriterien

- ausschließlich Qualitätswein - **keine** Prädikate (Kabinett, Spätlese usw.)
- natürlicher Alkoholgehalt (WeinV §39): mind. 11,1 % vol
- alle Geschmacksangaben zulässig
- kein Rotling – Rosé, Blanc de Noir(s), Weißherbst sind zulässig
- keine Abfüllung in der 1l-Flasche
- keine Abgabe an Endverbraucher vor dem 15. Dezember des Erntejahres (WeinV §39)

Beispiele

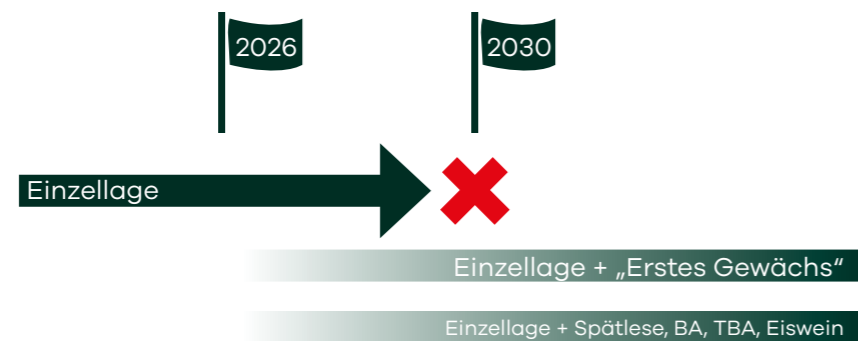
| | |
|------------|--|
| aktuell | 2023 Sommerach Domina Qualitätswein trocken |
| neu | 2023 Sommerach Domina Qualitätswein trocken |
| aktuell | 2023 Nordheim Bacchus Kabinett halbtrocken |
| neu | 2023 Nordheim Bacchus Qualitätswein halbtrocken |



Ebene 2 – Einzellage wird „Erstes Gewächs“

Um den Übergang in das System zu erleichtern, ist es bis 2030 zulässig, die Namen von Einzellagen und Gewannen ohne den Begriff „Erstes Gewächs“ zu verwenden. Ab 2030 werden diese Namen nur noch nach erfolgter Abgrenzung in Verbindung mit dem Begriff „Erstes Gewächs“ bei trockenen Qualitätsweinen oder mit einem Prädikat (Spätlese, Auslese usw.) bei mind. lieblichen Prädikatsweinen verwendet werden können.

Einzellage | Erstes Gewächs | Prädikatswein



Kriterien zur Verwendung eines Einzellagen-Namens (2026 bis 2030)

Die Weinverordnung (§39 Abs. 1 Ziff. 3) legt für alle Erzeuger in Deutschland ab dem Jahrgang 2026 folgende Kriterien verbindlich fest:

- dem Namen einer Einzellage oder eines Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen
- keine Abgabe an Endverbraucher vor dem 01. März des auf die Ernte folgenden Jahres
- Herstellung ausschließlich aus festgelegten Rebsorten (ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse). Für die g.U. FRANKEN werden festgelegt: Silvaner, Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Scheurebe, Gewürztraminer, Rieslaner, Chardonnay, Domina, Blaufränkisch, Spätburgunder, Frühburgunder
[Hinweis: Die Rebsorten wurden vom Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ festgelegt. Die Liste der Rebsorten kann mit einer entsprechenden Begründung geändert werden.]
- natürlicher Alkoholgehalt: „Kabinett“ - mindestens 11,1 % vol

Darüber hinaus hat der Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ folgende Kriterien festgelegt:

- Qualitätswein trocken oder Prädikatswein (Spätlese usw. | kein Kabinett) lieblich oder süß
- Hektarhöchsttertrag: 70 hl/ha
- keine Abfüllung in der 1l-Flasche

Beispiele

| | |
|---------|--|
| aktuell | 2023 Nordheimer Vögelein Domina Qualitätswein trocken |
| neu | 2023 Nordheimer Vögelein Domina Qualitätswein trocken |
| aktuell | 2023 Sommeracher Katzenkopf Bacchus Kabinett halbtrocken |
| neu | 2023 Sommerach Bacchus Qualitätswein halbtrocken |

Achtung: Aktuell (Stand Dezember 2024) müssen zur Verwendung eines Gewinn-Namens folgende Kriterien eingehalten werden (BayWeinRAV §19 Abs.11):

- › Qualitätswein trocken oder Prädikatswein (Spätlese usw. | kein Kabinett) lieblich oder süß
- › Verwendung folgender Rebsorten: Silvaner, Riesling, Weißer Burgunder, Gewürztraminer, Spätburgunder
- › natürlicher Alkoholgehalt: mind. 12,0 % vol
- › Hektarhöchsttertrag: 66 hl/ha (rebsorten- und gewinnbezogen dokumentiert)
- › keine Abfüllung in der 1l-Flasche

Eine zeitnahe Änderung der BayWeinRAV wird angestrebt, so dass für die Verwendung von Einzellagen- und Gewinn-Namen die gleichen Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

Kriterien zur Verwendung des Begriffs „Erstes Gewächs“

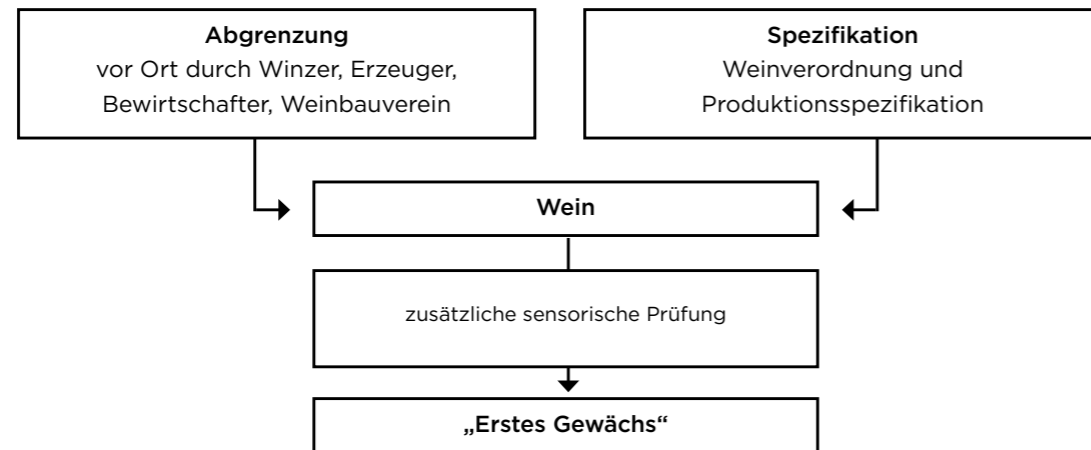
Mit dem Begriff „Erstes Gewächs“ werden Weine aus Einzellagen und Gewannen bezeichnet, die auf abgegrenzten Rebfläche wachsen und strenge Erzeugungsvorschriften einhalten. Es gilt der Grundsatz: Nur wenn innerhalb der Abgrenzung die Erzeugungsvorschriften eingehalten werden, kann ein Wein als „Erstes Gewächs“ vermarktet werden. Das bedeutet, dass für die Verwendung des Begriffs „Erstes Gewächs“ die entsprechenden Rebflächen parzellenscharf abgegrenzt und diese Abgrenzung in Form einer Karte Teil der Produktspezifikation der g.U. FRANKEN sind.

Ab dem Jahrgang 2030 ist die Angabe einer Einzellage oder eines Gewanns (kleinere geografische Einheit) ausschließlich möglich in Verbindung:

- › mit den Begriffen „Erstes Gewächs“ oder „Großes Gewächs“ (bei trockenen Weinen) **oder**
- › mit einer der Prädikatsbezeichnungen Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese oder Eiswein (bei mind. lieblich Weinen) **und**
- › wenn die Trauben von präzise abgegrenzten Rebflächen stammen **und**
- › die Vorgaben der Produktspezifikation eingehalten werden.

1. Abgrenzung der Rebflächen / Herkunft

Ein „Erstes Gewächs“ kann grundsätzlich in allen dafür geeigneten Lagen und kleineren geografischen Einheiten entstehen.



Die parzellenscharfe Abgrenzung der Rebfläche erfolgt über Karte plus Auflistung der Flurstücke. Karte und Auflistung sind beim Branchenverband einzureichen. Der Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ übernimmt die notwendige Änderung der Produktspezifikation. Grundlage der Abgrenzung sind die Karten der abgegrenzten Rebfläche der g.U. FRANKEN.

Die Abgrenzung erfolgt zwingend vor Ort durch die Erzeuger und Bewirtschafter (Winzer, Weinbauvereine) im Konsens. Bei Nicht-Einigung sollen Beschlüsse in separaten Abstimmungen (Kopf und Fläche) gefasst werden. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn in beiden Abstimmungen zugestimmt wird.

Praktisches Beispiel:

„Winzerdorf“ hat eine Rebfläche von 50 ha, die von 9 Winzern bewirtschaftet werden. Winzer A bewirtschaftet 30 ha, Winzer B bewirtschaftet 10 ha, 7 Winzer weitere 10 ha. Bei der Abgrenzung gibt es unterschiedliche Ansichten zwischen den Winzern, so dass kein einstimmiger Beschluss gefasst werden kann. Winzer A befürwortet die Abgrenzung, Winzer B lehnt sie ab, die übrigen 7 stimmen teils A, teils B zu. Es kommt zur Abstimmung nach Fläche und Kopf. Winzer A hat von Haus aus die Mehrheit der Fläche. Um jedoch den Beschluss zu fassen, müssen mindestens 4 weitere Winzer der Abgrenzung zustimmen. Sollte dies nicht gelingen, ist die Abgrenzung abgelehnt.

Bei Uneinigkeit können Vertreter des Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ zur Beratung hinzugezogen werden. Hierbei sollten je ein ordentliches Mitglied aus den unterschiedlichen Gruppen sowie Geschäftsführer oder Weinbaureferent des Fränkischen Weinbauverbands eingeladen werden. Die Mitglieder des Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ finden Sie auf Seite 14. Der Fränkische Weinbauverband

klärt aktuell, ob und auf welche Weise die Abgrenzung öffentlich einsehbar gemacht werden muss sowie die Frage, wie Verpächter in die Entscheidung eingebunden werden müssen.

Wir sind davon überzeugt, dass die fränkischen Winzerinnen und Winzer vor Ort am besten wissen, ob ihre Rebflächen das Potenzial für „Erstes Gewächs“ haben und wo diese innerhalb der Gemeinde liegen. Wir setzen voraus, dass sich die Erzeuger und Bewirtschafter vor Ort intensiv mit ihren Flächen und Boden auseinandersetzen. Sie sind somit auch in der Lage, ihre Abgrenzung zu begründen.

Der Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ empfiehlt darüber hinaus:

- Die Lage / das Gewächs ist als geschlossenes, homogenes Landschaftsbild wahrnehmbar
- Vorabgrenzung über die Geologie:
 - Kristallin, Buntsandstein, Muschelkalk, Keuper („Trias“)
 - ausgeschlossen sein sollten: Lösslehm, Flugsand, Schotterablagerung, Mainsande
 - Besonderheiten der Geologie sind zur engeren Abgrenzung möglich, z.B. unterschiedliche Schichten der Trias: Muschelkalk › Wellenkalk, Keuper › Gipskeuper, Buntsandstein › Röttonsteine
 - Entsprechendes Kartenmaterial kann bei Bedarf seitens des Branchenverbands zur Verfügung gestellt werden.
- weitere Entscheidungshilfen, basierend auf der Auswertung vorhandener Abgrenzungen:
 - möglichst homogene Exposition, z.B. Süd-Ost (SO) über Süd (S) bis West (W)
 - empfohlene Hangneigung: >15%
 - empfohlene direkte Sonneneinstrahlung (Sep – Okt): >70 kWh/m²

In der internen Argumentation können auch Bewertungen durch Weinwettbewerbe (z.B. Fränkische Weinprämierung, Mundus Vini usw.), Weinführer (Gault Millau, Eichelmann, Vinum, Falstaff usw.) oder weitere Berichterstattung hilfreich sein. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Wein auch tatsächlich auf dieser Fläche gewachsen ist.

Bei der Abgrenzung können zwei Strategien gewählt werden:

„Verknappung“

- Es erfolgt eine engere Abgrenzung der Fläche der Lage mit dem bestehenden Einzellagen-Namen und eine Eintragung in die Produktspezifikation - dieser Einzellagen-Namen wird künftig in Verbindung mit dem Begriff „Erstes Gewächs“ verwendet.
- Folge: auf Flächen, die außerhalb der Abgrenzung liegen, wird künftig max. Ortswein erzeugt.



Link zur Infoseite
Frankenwein
aktuell, g.U.
Franken

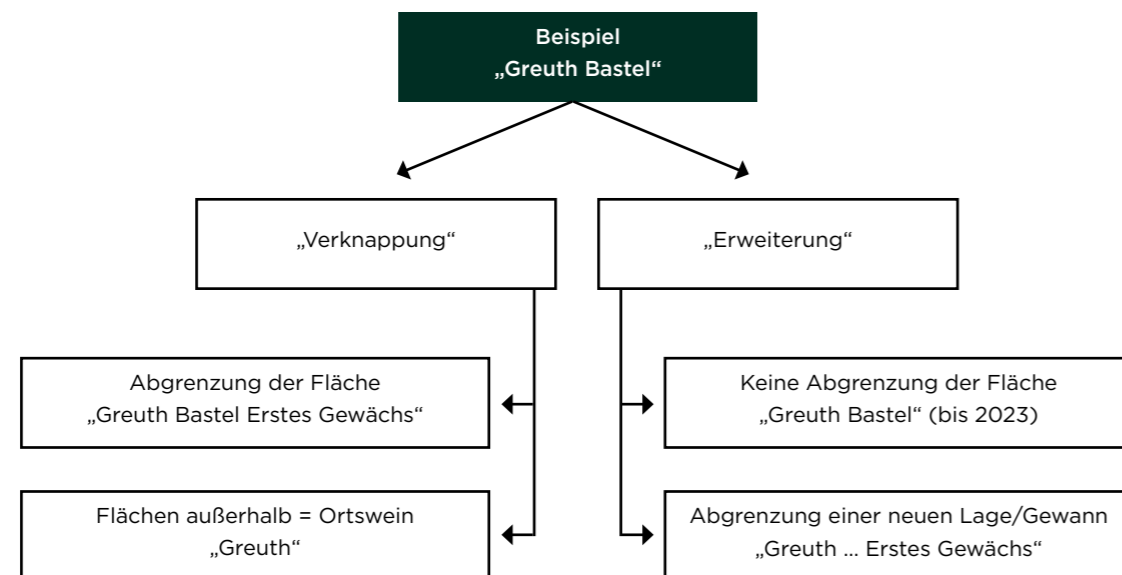
„Erweiterung“

- Die Fläche der Einzellage wird nicht enger abgegrenzt. Die Einzellage bleibt als temporäre Option bestehen, ab 2030 kann der Einzellagename nicht mehr genutzt werden.
- Gewanne können zur klaren Neuabgrenzung bzw. Neugliederung in die Weinbergsrolle und anschließend in die Produktspezifikation eingetragen werden.
- Ggf. können auch Einzellagen neu gebildet oder neu abgegrenzt werden.

Wichtig: Es können nur Abgrenzungen in die Produktspezifikation aufgenommen werden, die auch in der Weinbergsrolle aufgeführt sind. Ein Antrag beim Branchenverband ersetzt nicht den Antrag bei der Regierung von Unterfranken auf Eintragung einer kleineren geografischen Einheit oder Neuabgrenzung einer Lage o.ä.

Das System wird durch die bis inkl. Jahrgang 2030 zulässige Möglichkeit der Angabe einer Einzellage oder eines Gewanns dynamisch. Der Start in die Lagenabgrenzung kann in unterschiedlichen Geschwindigkeiten und nach den Notwendigkeiten vor Ort erfolgen. Dabei muss bedacht werden, dass die Verwendung eines Einzellagennamens ab 2030 nicht mehr möglich ist, wenn die Fläche nicht abgegrenzt ist. Sobald eine Abgrenzung stattgefunden hat, kann der Name (wieder) verwendet werden.

Ein „Lagenverbrauch“ (d.h. der Name kann von allen Erzeugern nur für eine Stufe verwendet werden) wird bis 2030 angestrebt. Im Zweifelsfall werden bestehende Lagennamen als „Erstes Gewächs“ geführt und für „Großes Gewächs“ neue Bezeichnungen eingeführt.



2. Erzeugungskriterien / Spezifikation „Erstes Gewächs“

Die Spezifikation ist in der Weinverordnung §32b Abs. 1 festgelegt:

- weißer oder roter Qualitätswein trocken - kein Rosé, Rotling, Blanc de Noir(s)
- Geschmack: trocken
- Herstellung ausschließlich aus folgenden Rebsorten (ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse): Silvaner, Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Scheurebe, Gewürztraminer, Chardonnay, Spätburgunder, Frühburgunder [Hinweis: Die Rebsorten wurden vom Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ festgelegt. Die Liste der Rebsorten kann mit einer entsprechenden Begründung geändert werden.]
- Hektarhöchstertag: 60 hl/ha oder 70 hl/ha, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen mit mind. 30% Hangneigung stammen
- Selektive Lese unter Berücksichtigung des Gesundheits- und Reifezustands
- natürlicher Alkoholgehalt: mind. 11,0 % vol
- Angabe einer einzigen Rebsorte - keine Cuvées
- Angabe einer Einzellage oder eines Gewanns
- Angabe des Jahrgangs
- keine Geschmacksangabe - immer trocken
- keine Prädikatsangabe - immer Qualitätswein
- keine Abgabe an Endverbraucher vor dem 1. März des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres

Darüber hinaus hat der Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ festgelegt:

- keine Abfüllung in der 1l-Flasche
- zusätzliche sensorische Prüfung der Weine

Sensorische Kontrolle „Erstes Gewächs“

Ziel der sensorischen Kontrolle ist ein kontinuierlicher Entwicklungsprozess zur Qualitätssteigerung der Weine, die als „Erstes Gewächs“ vermarktet werden.

Es werden alle Weine, die als „Erstes Gewächs“ vermarktet werden, erfasst. Die Anmeldung eines Weins soll zeitgleich mit der Antragstellung bei der Qualitätsprüfung für Wein erfolgen.

Die stichprobenartige Kontrolle erfolgt in Form eines Stufenmodells: bis zu 20% der angemeldeten Weine werden pro Jahr überprüft. Bei auffälligen Weinen wird der Folgejahrgang automatisch geprüft. Zeigen sich erneut Auffälligkeiten, besteht im dritten Jahr die Möglichkeit der Prüfung als Fassprobe. Sollte auch diese auffällig sein, dann kann dies die Aberkennung der Bezeichnung „Erstes Gewächs“ zur Konsequenz haben.

Die Verkostung erfolgt durch von den im Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ vertretenen Gruppen vorgeschlagene Verkosterinnen und Verkoster. Darüber hinaus beruft der Branchenverband weitere erfahrene externe Verkosterinnen und Verkoster (z.B. Sommeliers, Journalisten usw.). Die Leitung der Verkostung obliegt dem Prämierungsbevollmächtigten der Fränkischen Weinprämierung. Dieser kann auf Nachfrage weitere Informationen zum Wein geben oder wenn sich eine uneinheitliche Bewertung der Prüfer zeigt.

Weitere Einzelheiten bzgl. der Anmelde- und Prüfungsmodalitäten werden derzeit im Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ erörtert.

Mitglieder des Ausschusses „Profilierung und Herkunft“ (Stand Dezember 2024)

| | | |
|--|-------------------------|--|
| Vorsitz | Artur Steinmann | Präsident Fränkischer Weinbauverband |
| Fränkische Genossenschaften (6 Sitze) | Frank Dietrich | Winzer Sommerach Vizepräsident Fränkischer Weinbauverband |
| | Andreas Oehm | GWF Vizepräsident Fränkischer Weinbauverband |
| | Felix Reich | DIVINO |
| | Kilian Scheuring | GWF |
| | Frank Ulsamer | GWF |
| | Gerald Wüst | DIVINO |
| Fränkisches Gewächs e.V. (3 Sitze) | Marco Kestler | Weingut Karl Braun |
| | Daniel Scheinhof | Weingut Kohlmann-Scheinhof Vizepräsident Fränk. Weinbauverband |
| | Markus Schmachtenberger | Weingut Schmachtenberger |
| VDP.Franken (3 Sitze) | Robert Haller | Weingut Bürgerspital Vorsitzender VDP.Franken |
| | Daniel Sauer | Weingut Rainer Sauer |
| | Paul Weltner | Weingut Weltner stv. Vorsitzender VDP.Franken |
| Winzer*innen, die keiner der Gruppierungen angehören (6 Sitze) | Gerald Baldauf | Weingut Baldauf |
| | Julia Haller | Weingut Heindel |
| | Markus Meier | Meier Weinerlebnis GmbH |
| | Carolin Meyer | Weinbau Meyer |
| | Manfred Rothe | Weingut Rothe |
| | Gerhard Stich | Weingut Stich |
| Ständige Gäste (ohne Stimmrecht) | Dr. Hermann Kolesch | DoKoCons Sonderbeauftragter Fränkischer Weinbauverband |
| | Beate Leopold | Weinbauring Franken |
| | Dr. Matthias Mend | LWG Leiter des Instituts für Weinbau und Oenologie |
| | Stephan Schmidt | Weinbaureferent Fränkischer Weinbauverband |
| | Hermann Schmitt | Geschäftsführer Fränkischer Weinbauverband |
| | Ralf Schwarz | Bezirk Unterfranken Leiter Kellerei Fachberatung |

Prädikatswein

Erzeugungskriterien / Spezifikation

Die Qualitätspyramide des 1971er Weingesetzes regelte die Verwendung der „Prädikate“ wie Spätlese, Auslese usw. und knüpfte diese an den natürlichen Alkoholgehalt. In den letzten Jahren nahm der Anteil an Prädikatsweinen deutlich ab und betrug im Jahr 2023 noch 15% der geprüften Weinmenge, obwohl der Anteil an „Prädikatswein-geeigneten Weinen“ durch die kontinuierlich gestiegenen Mostgewichte deutlich höher liegt. Dies zeigt, dass Prädikate an Bedeutung verloren haben und die Herkunft in den Vordergrund rückt. Dennoch haben Prädikate v.a. im edelsüßen Bereich nach wie vor ihre Berechtigung. Eine Aufwertung und ein klareres Profil erhalten die Prädikate im Herkunftsmodell FRANKEN durch die ausschließliche Verbindung mit dem Namen einer Einzellage oder eines Gewanns und die Verknüpfung mit einer Spezifikation

Kriterien

- ausschließlich in Verbindung mit einer Einzellage oder einem Gewinn
- Geschmack: lieblich oder süß
- Herstellung ausschließlich aus folgenden Rebsorten (ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse): Silvaner, Riesling, Weißer Burgunder, Grauer Burgunder, Scheurebe, Gewürztraminer, Chardonnay, Spätburgunder, Frühburgunder [Hinweis: Die Rebsorten wurden vom Ausschuss „Profilierung und Herkunft“ festgelegt. Die Liste der Rebsorten kann mit einer entsprechenden Begründung geändert werden.]
- Hektarhöchstertag: 70 hl/ha
- natürlicher Alkoholgehalt (Anreicherung ist nicht zulässig!):
- Spätlese: mind. 12,1 % vol
- Auslese: mind. 13,8 % vol
- Beerenauslese / Eiswein: mind. 16,8 % vol
- Trockenbeerenauslese: mind. 19,6 % vol
- keine Abgabe an Endverbraucher vor dem 01. März des auf die Ernte folgenden Jahres
- keine Abfüllung in der 1l-Flasche



Ebene 1 – „Großes Gewächs“:

Seit der Änderung der Weinverordnung zum 08.05.2021 ist der Begriff „Großes Gewächs“ rechtlich geschützt und kann bis zu einer Änderung der Produktspezifikation nur von Betrieben genutzt werden, die bereits vor dem 08.05.2021 entsprechende Regelungen hatten, sofern die Vorgaben nach §32b Absatz 2 der Weinverordnung eingehalten werden.

Diese Anforderungen sind:

- weißer oder roter Qualitätswein trocken - kein Rosé, Rotling, Blanc de Noir(s)
- Geschmack: trocken
- Herstellung ausschließlich aus zum Gebietsprofil passenden und in der Produktspezifikation festgelegten Rebsorten (ausgenommen die zur Süßung verwendeten Erzeugnisse). Diese sind voraussichtlich: Silvaner, Riesling, Weißer Burgunder, Gewürztraminer, Spätburgunder
- Hektarhöchstertag: 50 hl/ha oder 60 hl/ha, soweit die verwendeten Weintrauben von Steillagenflächen mit mind. 30% Hangneigung stammen
- Handlese
- natürlicher Alkoholgehalt: mind. 11,0 % vol
- Angabe einer einzigen Rebsorte - keine Cuvées
- Angabe einer Einzellage oder eines Gewanns
- Angabe des Jahrgangs
- keine Geschmacksangabe - immer trocken
- keine Prädikatsangabe - immer Qualitätswein
- keine Abgabe an Endverbraucher vor dem 1. September des auf das Erntejahr der verwendeten Trauben folgenden Jahres. Für Rotweine verlängert sich diese Frist um neun Monate.

Mit Aufnahme einer Regelung „Großes Gewächs“ in die Produktspezifikation muss ein Verfahren zur Anerkennung aller fränkischen „Großen Gewächse“ etabliert werden. Dazu ist es notwendig, dass sowohl Kriterien betrachtet werden, die die herausragende Bedeutung der zugrunde liegenden Abgrenzung belegen, als auch die sensorische Prüfung der dort erzeugten Weine. Dieses Verfahren muss von allen abgegrenzten Flächen und Weinen durchlaufen werden, wenn der Begriff „Großes Gewächs“ genutzt werden soll. Die Klassifizierung muss in einem eigenen Anerkennungsverfahren noch geregelt werden.

Der Branchenverband wird das Thema „Großes Gewächs“ weiter verfolgen, legt jedoch im Moment den Fokus auf die Etablierung des „Ersten Gewächs“.

Anhang I – Übersicht der Bezeichnungsmöglichkeiten inkl. Parameter: Ebene 4 und 3

| | Ebene 4 | | Ebene 3 |
|----------------------------------|---|---|---|
| | Franken | Region ¹ | Gemeinde / Ortsteil |
| Beispiel | Franken | Region Ewig Leben Region Churfranken Region Volkacher Mainschleife usw. » siehe Weinbergsrolle | Volkach Escherndorf usw. » siehe Weinbergsrolle |
| Qualitätsstufe | Qualitätswein » kein Prädikatswein | | Qualitätswein » kein Prädikatswein |
| Geschmack | alle | | alle |
| Weinart | alle | | Weißwein, Rotwein, Rosé, Weißherbst, Blanc de Noir(s) |
| Rebsorten | alle | | alle |
| Natürlicher Alkoholgehalt | 8,3 % vol Bocksbeutel: 9,8 % vol | | 11,1 % vol ¹ |
| Hektarhöchstertag | 90 hl/ha plus 20% Überlagerung Bocksbeutel: 99 hl/ha | | 90 hl/ha plus 20% Überlagerung Bocksbeutel: 99 hl/ha |
| Vermarktungszeitpunkt | keine Einschränkung | | ab 15.12. des Erntejahres ¹ |
| Qualitätsweinprüfung | mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten | | mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten |
| Verpackungsformen | alle | | keine 1l-Flasche |

Anhang II – Übersicht der Bezeichnungsmöglichkeiten inkl. Parameter: Ebene 2

| Ebene 2 | | | | |
|----------------------------------|---|--|---|--|
| | Einzellage (bis 2030) | Gewann ² | Erstes Gewächs | Prädikatswein |
| Beispiel | Retzstadt Langenberg, usw. » siehe Weinbergsrolle | Retzstadt Himmelspfad, usw. » siehe Weinbergsrolle | Abgegrenzte Flächen mit Einzellagen- oder Gewann-Namen | Abgegrenzte Flächen mit Einzellagen- oder Gewann-Namen |
| Qualitätsstufe | a) Qualitätswein b) Prädikatswein (ohne Kabinett) | a) Qualitätswein b) Prädikatswein (ohne Kabinett) | Qualitätswein ³ | Prädikatswein (ohne Kabinett) Spätlese, Auslese, Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein |
| Geschmack | a) Qualitätswein trocken b) Prädikatswein lieblich, süß | a) Qualitätswein trocken b) Prädikatswein lieblich, süß | trocken ³ | lieblich, süß |
| Weinart | Weißwein, Rotwein | Weißwein, Rotwein | Weißwein, Rotwein | Weißwein, Rotwein |
| Rebsorten | Chardonnay Gewürztraminer Grauer Burgunder Rieslaner Riesling Scheurebe Silvaner Weißer Burgunder Blaufränkisch Domina Frühburgunder Spätburgunder | Gewürztraminer Riesling Silvaner Weißer Burgunder Spätburgunder | Chardonnay Gewürztraminer Grauer Burgunder Riesling Scheurebe Silvaner Weißer Burgunder Frühburgunder Spätburgunder | Chardonnay Gewürztraminer Grauer Burgunder Riesling Scheurebe Silvaner Weißer Burgunder Frühburgunder Spätburgunder |
| Natürlicher Alkoholgehalt | a) Qualitätswein: 11,1 % vol b) Spätlese: 12,1 % vol Auslese: 13,8 % vol Beerenauslese / Eiswein: 16,8 % vol Trockenbeerenauslese: 19,6 % vol | a) Qualitätswein: 12,0 % vol ² b) Spätlese: 12,1 % vol Auslese: 13,8 % vol Beerenauslese / Eiswein: 16,8 % vol Trockenbeerenauslese: 19,6 % vol | 11,0 % vol ³ | Spätlese: 12,1 % vol Auslese: 13,8 % vol Beerenauslese / Eiswein: 16,8 % vol Trockenbeerenauslese: 19,6 % vol |
| Hektarhöchsterttrag | 70 hl/ha plus 10% Überlagerungsmöglichkeit | 66 hl/ha | 60 hl/ha oder 70 hl/ha, bei Steillagenflächen mit mind. 30% Hangneigung ³ | 70 hl/ha |
| Vermarktungszeitpunkt | ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ¹ | ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ¹ | ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ³ | ab 01.03. des auf die Ernte folgenden Jahres ¹ |
| Qualitätsweinprüfung | mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten | mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten | mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten | mind. 1,5 / 5,0 Punkten Bocksbeutel: mind. 2,0 / 5,0 Punkten |
| Verpackungsformen | Glasflaschen: 0,375, 0,75l oder Vielfaches » keine 1l-Flasche | Glasflaschen: 0,375, 0,75l oder Vielfaches » keine 1l-Flasche | Glasflaschen: 0,375, 0,75l oder Vielfaches » keine 1l-Flasche | Glasflaschen: 0,375, 0,75l oder Vielfaches » keine 1l-Flasche |
| Weitere Vorgaben | | | selektive Lese ³ zusätzliche sensorische Prüfung ³ | |
| Etikettierung | Dem Namen einer Einzellage oder eines Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ¹ | Dem Namen einer Einzellage oder eines Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ¹ | Dem Namen einer Einzellage oder eines Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ¹ Angabe einer Einzellage oder eines Gewanns ³ Angabe einer einzigen Rebsorte ³ Angabe des Jahrgangs ³ » keine Geschmack- und Prädikats-Angabe ³ | Dem Namen einer Einzellage oder eines Gewanns ist stets der Gemeinde- oder Ortsteilname unmittelbar voranzustellen oder anzufügen ¹ Angabe eines Prädikats verpflichtend |

¹ Vorgabe Weinverordnung §39, ab Jahrgang 2026

² Verwendung von „Gewanne-Namen“ sind aktuell (Dezember 2024) geregelt in BayWeinRAV §19, Absatz 11

³ Vorgabe Weinverordnung §32b Absatz 1

Liebe Winzerinnen & Winzer,

diese Informationsbroschüre schafft Klarheit für die Umsetzung der Vision „Herkunftsmodell Franken“. Sie beinhaltet rechtlich verbindliche Informationen, ergänzt um zukünftige Regelungen. Diese Weiterentwicklung lebt von Ihrer Teilnahme und Umsetzung. Dafür bedanken wir uns im voraus.

Fränkischer Weinbauverband e.V.
Gebietsweinwerbung Frankenwein-Frankenland GmbH
Haus des Frankenweins
Hertzstraße 12 | 97076 Würzburg
www.frankenwein-aktuell.de

Stand Februar 2025